

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB) sind anwendbar für alle Angebote und Aufträge der VKK Standardkessel Köthen GmbH (VKK) und gelten spätestens bei Auftragserteilung als vereinbart. Anderslautende Bedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebot

Die Angebote der VKK gelten vorbehaltlich einer technischen, kommerziellen und vertraglichen Klarstellung.

3. Liefer- und Leistungsumfang

- a) Alle nicht ausdrücklich im Angebot der VKK beschriebenen Lieferungen und Leistungen gehören nicht zum Auftragsumfang.
- b) Fabrikatswahl und Ausführung erfolgen ausschließlich nach dem **Werkstandard der VKK**. Technische Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- c) Sollten nach dem Datum der Auftragsbestätigung bis zur Auslieferung und/oder Übergabe des Liefer- und/oder Leistungsumfanges der VKK Ausführungsänderungen oder Ergänzungen als Auswirkung von geänderten Vorschriften, Durchführungsbestimmungen oder behördlichen Auflagen oder eines geänderten Standes der Technik erforderlich werden, die eine Mehrlieferung oder Änderung des vereinbarten Lieferumfangs notwendig machen, so gehen diese Kosten zu Lasten des Bestellers. Die Parteien sind verpflichtet, in diesem Fall Termin- bzw. Gewährleistungsanpassungen vorzunehmen.

4. Lieferung

- a) Sofern nichts anderes vereinbart, gilt Lieferung ab Werk als vereinbart. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, so erfolgt diese auf die Gefahr des Bestellers.
- b) Zwischentermine werden zu Planungszwecken so genau wie möglich angegeben, sind jedoch nicht verbindlich. Vertraglich bindende Termine sind bei reinen Lieferverträgen ausschließlich der Liefertermin, bei Verträgen, bei denen zusätzlich noch Montage und/oder Inbetriebnahmeleistungen geschuldet werden, der vereinbarte Abschlusstermin für die jeweils letzte Leistung.
- c) Wird die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin aus nicht von VKK zu vertretenden Gründen nicht abgenommen, so gilt als Liefertag derjenige Tag, an welchem VKK Versandbereitschaft gemeldet hat. Mit diesem Tag wird auch die für den Tag der Lieferung fällige Zahlung fällig.
- e) Können die der Lieferung ggf. nachfolgenden Leistungen zu den vertraglich vorgesehenen Terminen aus Gründen, die VKK nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, so werden auch die jeweiligen Folgeraten zum vertraglich vorgesehenen Termin fällig.

5. Höhere Gewalt

Wird die Vertragserfüllung durch Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik sowie vergleichbare Ereignisse, die VKK nicht zu vertreten hat, erschwert oder unmöglich gemacht, ist VKK von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange diese Ereignisse andauern. Gleiches gilt, wenn VKK Lieferungen von Vorlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig erhält und dies nicht zu vertreten hat.

6. Transportkosten

Sofern der Transport vertraglich zum Liefer- und Leistungsumfang der VKK gehört, übernimmt VKK nur die Kosten für den Schwertransport bzw. für den Transport per LKW frei Baustelle. Alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit polizeilichen Transportbegleitungen, mit unbekanntem Auflagen aus den Genehmigungen, alle Kosten für verkehrslenkende Maßnahmen, für De- und Remontage von Verkehrseinrichtungen, für Anheben/Abschalten von Telekom- und/oder Versorgungsleitungen, alle Kosten für statische Nachrechnungen von Brückenbauwerken etc., hierdurch gegebenenfalls anfallende Zusatzkosten werden separat abgerechnet und sind nicht in den vereinbarten Transporten unseres Auftragsumfangs enthalten.

7. Prüfung, Kontrollen, Abnahme

- a) Alle Kosten für Prüfungen und Kontrollen im Rahmen der Herstellung trägt VKK, Kosten im Rahmen der Inbetriebnahme und Kosten für wiederholende Prüfungen trägt der Besteller. Die Prüfungen und Kontrollen erfolgen durch die ZÜS.
- b) Soweit Prüfungen nicht im Rahmen der Anwesenheit von VKK während der Montage, Inbetriebnahme oder Probetrieb erfolgen können, sind die dadurch anfallenden zusätzlichen Leistungen auf der Basis der gültigen Montage- und Inbetriebnahmesätze (Inland) der VKK zu vergüten.
- c) Mit der wirtschaftlichen Nutzung des Liefer- und Leistungsumfanges der VKK gilt dieser automatisch als abgenommen.
- d) Bei Lieferung ab Werk (EXW, FCA) gilt der Liefer- und Leistungsumfang mit Abholung als abgenommen.

8. Preise/Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise der VKK basieren auf den heutigen Lohn- und Materialkosten. Sofern sich diese ändern, behält sich VKK eine Preiskorrektur vor.
- b) Soweit nichts anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk, ohne Verpackung.
- c) Die bei Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet und in der Rechnung sichtbar ausgewiesen. Vorauszahlungen sind mit Mehrwertsteuer zu leisten.
- d) Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsraten: 1/3 des Auftragswertes spätestens 30 Tage nach Bestellung, 1/3 des Auftragswertes nach Ablauf des halben Erfüllungszeitraumes, 1/3 des Auftragswertes nach Lieferung. Sollten im Anschluss daran noch Leistungen wie Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb oder Leistungsnachweis geschuldet sein, gilt als letzte Zahlungsrate die Erfüllung der letzten jeweilig geschuldeten Leistung. Es gilt jeweils ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungslegung.
- e) Gerät der Besteller mit der Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung in den finanziellen Verhältnissen des Bestellers ein oder entstehen nach Vertragsabschluss berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, wird der Kaufpreis sofort fällig und die VKK ist berechtigt, Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen.

9. Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrechte

Ein Zurückbehaltungs- und/oder Aufrechnungsrecht besteht nicht.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag Eigentum der VKK (Vorbehaltsware).
- b) Die Be- und Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt für die VKK als Hersteller. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Besteller steht der VKK das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache zu. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Im Falle der Veräußerung der Vorbehaltsware sowie des Erlöschens des Eigentums der VKK an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung und Vermischung gelten die Forderungen des Bestellers aus dem zugrunde liegenden Geschäft bis in Höhe des Wertes des Eigentums der VKK bereits jetzt als an diese abgetreten. VKK ist zur jederzeitigen Offenlegung der Zession und zur Forderungseinziehung berechtigt.

11. Gewährleistung

- a) Für den von der VKK angebotenen Liefer- und Leistungsumfang (die Güte des Materials und sachgemäße Ausführung) wird eine Gewähr für die Dauer von 2 Jahren übernommen, beginnend mit der Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft.
- b) Alle während der Gewährleistungszeit schadhaft gewordenen Teile, die nachweislich durch schlechte Werkstoffe oder fehlerhafte Ausführung defekt sind oder werden, werden nach Wahl der VKK in einer zu vereinbarenden angemessenen Frist kostenlos nachgebessert oder frei Einsatzort ab Werk ohne Montage und Inbetriebnahme neu geliefert.
- c) Verschleißteile (z. B. Dichtungen, umlaufende Teile, Ausmauerung) sind von der Gewährleistung ausgenommen. Verschleißteile sind solche Teile, die üblicherweise innerhalb von max. 12 Monaten nach Einsatz ausgetauscht werden bzw. ausgetauscht werden sollen sowie feuerberührte, nicht metallische Teile.
- d) Die Inbetriebsetzung muss durch VKK oder autorisiertes Personal erfolgen.

12. Haftung

- a) VKK haftet für alle Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Unternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- b) In allen anderen Fällen ist die Haftung dem Grunde nach auf Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden und der Höhe nach auf den Deckungsumfang der Versicherungssumme des Unternehmers begrenzt.

VKK hat folgende Versicherungen abgeschlossen:

Montageversicherung

Diese deckt im Rahmen der AMoB (AllgemeineMontageBedingungen) während der Montage, der Inbetriebsetzung und des Probebetriebes am Liefergegenstand entstandene Sachschäden.

Betriebshaftpflichtversicherung

Diese gewährt Deckungsschutz nach dem AHB bis zu folgender Höhe: 2 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

- c) VKK haftet nicht, gleich aus welchem gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsgrund, für Vermögensschäden, insbesondere Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn.

13. Sonstiges

- a) Für alle eventuellen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Köthen. Die VKK ist berechtigt, den Besteller auch vor einem anderen zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- b) Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- c) Die VKK ist berechtigt, sämtliche Daten über den Geschäftspartner, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu speichern und zu verarbeiten.

Stand: 07.08.2019